Thomas Schelly – Steuerberater | Christoph-Probst-Weg 4 | 20251 Hamburg

Anlage: Muster - Begleitschreiben zur Verwendung für die betroffenen Gesellschafter usw.

Beratungshinweis:

Auf Wunsch kann ich Ihnen dieses Musterschreiben gerne als WORD-Datei per Mail zur Verfügung stellen. – Sprechen Sie mich bitte bei Bedarf an.

Herrn / Frau

Vorname / Nachname

Adresse, Straße

Adresse, PLZ, Ort

Ort, Datum

Kirchensteuerabzugsverfahren aktuelles Jahr

Hinweis zum Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge

Sehr geehrte(r) Frau / Herr Nachname,

seit dem 1. Januar 2015 sind neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle Gesellschaften, die abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Ausschüttungen, Auszahlungen an stille Gesellschafter, etc.) an natürliche Personen als Gesellschafter, stille Gesellschafter usw. leisten, gesetzlich verpflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Diese Abfrage muss jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt werden.

Sie können der Weitergabe Ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit - sofern noch nicht geschehen - bis zum 30. Juni direkt gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ausschließlich durch amtlichen Vordruck widersprechen.

Der Vordruck für die hierfür erforderliche Erklärung zum Sperrvermerk steht auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter den Formularen in der Rubrik „Steuern national“ > „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“ > „Formulare und Links“ bereit. Direkt - Link:

<http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kirchensteuer/Formulare_und_Links/Formulare_und_Links_node.html>

Sollten Sie Widerspruch einlegen, unterbleibt der Kirchensteuereinbehalt. In diesem Fall wird das Bundeszentralamt für Steuern bei jeder Anfrage Ihr zuständiges Finanzamt unterrichten und Namen sowie Anschrift des Anfragenden mitteilen.

Das Finanzamt ist sodann gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern/ zu verpflichten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf direkt

* beim Bundeszentralamt für Steuern oder
* im Internet unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

Mit freundlichen Grüßen